

**Beamtenpolitik**

**Landessonderzahlungsgesetz in Kraft**

Am 29. Oktober 2003 hat der Landtag das Landessonderzahlungsgesetz beschlossen. Damit wurde für die Beamtinnen und Beamten das Urlaubsgeld abgeschafft und die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) für das Jahr 2003 gekürzt und für die Folgejahre auf niedrigerem Niveau in monatliche Sonderzahlungen umgewandelt.

Mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 wurden die Länder ermächtigt, die bisher bundesrechtlich geregelten Einmalzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) eigenständig zu regeln. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern dafür den entsprechenden Spielraum eröffnet. Somit können die Länder eigenständig agieren und sowohl im Hinblick auf das Urlaubsgeld als auch die Weihnachtsszuwendung von der bundesgesetzlich festgesetzten Höhe nach unten abweichen oder die Zahlungen gänzlich einstellen; die jährliche Sonderzuwendung kann somit zwischen Null und 100 % festgelegt werden, ähnlich verhält es sich mit dem Urlaubsgeld. Ferner können die Länder frei entscheiden, in welcher Art und Weise sie die Sonderzuwendung zahlen.

Der baden-württembergische Landtag hat mittlerweile das Urlaubsgeld ab dem Jahr 2004 gestrichen.

Die jährliche Sonderzuwendung wurde letztmals im Dezember 2003 als Sonderzahlung in einem Betrag ausgezahlt. Der Bemessungsfaktor betrug 57,5 % des Grundgehaltes und 86,31 % des Familienzuschlages. Damit wurde das 2003 noch ausgezahlte Urlaubsgeld wieder "einkassiert". Ab 2004 wird die bisherige jährliche Sonderzuwendung durch eine monatliche Sonderzahlung ersetzt. Sie wird monatlich im voraus mit den Bezügen gezahlt und besteht aus einem Grundbetrag sowie einem Sonderbetrag für Kinder. Als Grundbetrag werden 5,33 % der Bezüge (Grundgehalt nebst Zulagen) zzgl. 7,19 % des Familienzuschlages gewährt.

Als Sonderbetrag erhalten die Beamtinnen und Beamten für jedes Kind, für das ihnen für den jeweiligen Monat ein Familienzuschlag zusteht, 2,13 Euro. Damit hat der Gesetzgeber wenigstens die familienbezogenen Anteile von den Kürzungen ausgenommen. Die Höhe der monatlichen Sonderzahlung entspricht - umgerechnet auf den Jahreszeitraum - 64 % eines Monatsgehaltes. Die Sonderzahlungen sind ruhegehaltfähig, sie nehmen ferner an künftigen linearen Besoldungsanpassungen teil, so dass sich ihr Anteil mittel- und langfristig wieder erhöht. Versorgungsempfänger erhalten ein entsprechendes Ruhegehalt und nur die Leistungen, die an Kinder geknüpft sind, werden in Form von Sonderzahlungen gewährt.